

Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig
der Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe
im Stadt- und Landkreis Bielefeld und der Zwangsinnung für das Uhrmacher-,
Gold- und Silberarbeiter-Handwerk des Kreises Iserlohn

Abonnements- und Insertionsbedingungen siehe auf dem Titelblatt

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig

Sernsprech-Anschluß Nr. 2991

Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet!

Nr. 4

Leipzig, 15. Februar 1908

15. Jahrg.

Der Eigentumsvorbehalt an verkauften Waren.

Bei den immerhin unsicheren Kreditverhältnissen im gegenwärtigen Handelsverkehr ist es ein löbliches Bestreben des Gesetzgebers, die Kreditgewährenden, die nicht immer imstande sind, sich über die Bonität ihres Kunden genau zu orientieren, in Schutz zu nehmen und ihnen Maßnahmen an die Hand zu geben, durch die sie sich gegen eine Ausbeutung von seiten gewissenloser Kunden sichern können. Dazu gehört vor allem der Eigentumsvorbehalt, von welchem im Geschäftsverkehr der Goldschmiede und Uhrmacher noch viel zu wenig Gebrauch gemacht wird. Und doch handelt es sich gerade bei ihnen um Waren, die oft sehr hoch im Preise stehen und empfindliche Verluste herbeiführen können, wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erweist. In § 455 des B. G. B. heißt es:

Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Übertragung des Eigentums unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt und daß der Verkäufer zum Rücktritt von dem Verträge berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt.

Die Ware bleibt also in diesem Falle im Eigentum des Uhrmachers bestehen und der Kunde darf, wenn er sich nicht strafbar machen will, nicht damit schalten und walten, wie es ihm beliebt. Er darf insbesondere nicht darüber verfügen, sie nicht veräußern, wenn er sich nicht der Unterschlagung schuldig machen will. Zwar wird es gewissenlose Personen geben, das hat die Erfahrung gelehrt, die es doch tun, aber das sind doch Einzelfälle, die nicht die Regel bilden.

Ist der Eigentumsvorbehalt da, so kann auch kein Dritter die Waren pfänden lassen und sich wegen seiner Schuldforderungen daraus befriedigen. Der Uhrmacher, der von einer solchen Pfändung erführe, hätte den betreffenden Gläubiger einfach zur Freigabe aufzufordern, und wenn diese nicht erfolgt, Klage auf Freigabe

(Interventionsklage) einzureichen. Schließlich hat der Uhrmacher das Recht, wenn die Zahlungen ausbleiben und die Verhältnisse unsicher werden, die Ware zurückzunehmen. Ein solcher Eigentumsvorbehalt ist, wie wir aus der oben angeführten Gesetzesstelle ersehen, an keine Form gebunden. Er kann ebensogut mündlich wie schriftlich erfolgen. Und doch raten wir dem Uhrmacher, immer sich einen schriftlichen Revers über die Abmachung ausstellen zu lassen. Nur dann ist er ja in der Lage, ein Beweisstück vorlegen zu können, wenn er sein Eigentumsrecht geltend machen muß. Es gilt auch hier das Wort des Dichters: „Denn was man schwarz auf weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen!“ Der Gläubiger wird eher freigeben, wenn ihm durch eine Urkunde glaubhaft gemacht wird, daß sich der Uhrmacher das Eigentum vorbehalten hatte.

Wir wollen daher nicht unterlassen, hier gleich noch ein Formular zur Benutzung für unsere Leser in solchen Fällen, die übrigens auch im Verkehr der Fabrikanten und Grossisten mit den Uhrmachern eine Rolle spielen können, anzufügen. Der Eigentumsvorbehalt wird in folgender Form zu vereinbaren sein:

Eigentumsvorbehalt.

Hierdurch bestätige ich, daß sich Herr Uhrmacher
..... an dem von ihm heute verkauften
Gegenstand, nämlich das Eigentum bis
zur völligen Tilgung des Kaufpreises von Mk.
..... Pfg., in Gemäßheit von § 455 des B. G. B., aus-
drücklich vorbehalten hat.

Ort und Datum:

Namensunterschrift:

Der Uhrmacher kann zur Vollständigkeit dann auch seinen eigenen Namen noch darunter setzen.

Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher (E. V.).

Neugemeldet haben sich:

Otto Hermerding, Aurich;

Julius C. Röver, Hannover-Linden.

Zum zweiten Male werden veröffentlicht:

Alfred Hoppe, P. Felnagels Nachf.,
Neustädtel (Bez. Liegnitz);

Gustav Koch, Kassel;
Hubert Wellmann; Münster i. W.